

Vorlage-Nr.: **1956-2022/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 1820-2022/DaDi)

Aktenzeichen:

Fachbereich: Koalition der Fraktionen von SPD und CDU
Fraktionsvorsitzende
Werner Schuchmann
Maximilian Schimmel

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) – Änderungsantrag SPD, CDU**

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage 1820-2022 „Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung)“ wird wie folgt geändert:

Die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) wird in der abgedruckten Fassung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung)

Aufgrund des § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite 183), zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), i. V. m. § 81 Abs. 1 Ziff 7 HDSIG vom 03.05.2018 (GVBl. 2018 S. 82), zuletzt geändert am 15.11.2021 (GVBl. S. 570), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die von der Verwaltung im Rahmen der Evaluierung gegebenen Informationen (0609-2022/DaDi) zeigen, dass der Bedarf an zusätzlichen Verwaltungsinformationen der Kreisverwaltung sehr gering ist. Informationen aus dem Kreis der kommunalen Selbstverwaltung des Landkreises wurden überhaupt nicht abgefragt. Da zudem für Individualinteressen mit der Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren bzw. für Fachthemen (z. B. im Umweltbereich) gesetzliche Regelungen der Satzung bestehen, bedarf es dieser zusätzlichen Anspruchsgrundlage nicht. Daher ist es folgerichtig, den Bedarf einer Anspruchsgrundlage und das Vorhalten von Zeitressourcen zur Bearbeitung kritisch zu hinterfragen und diese ausgehend von den gemachten Erfahrungen nunmehr aufzuheben.

Die Koalition geht davon aus, dass der Kreisausschuss auch künftig alle relevanten Informationen öffentlich zugänglich macht (siehe z. B. das regelmäßige Berichten über die erfolgten Impfungen, vergebene Impftermine und zugeteilte Impfstoffe während der Pandemie).